

DR. EVA HÖGL
MITGLIED DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES
STELLVERTRETENDE VORSITZENDE

KATJA MAST
MITGLIED DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES
STELLVERTRETENDE VORSITZENDE



SPD
BUNDESTAGS
FRAKTION

BURKHARD LISCHKA
MITGLIED DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES
INNENPOLITISCHER SPRECHER

KERSTIN TACK
MITGLIED DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES
ARBEITS- UND SOZIALPOLITISCHE SPRECHERIN

SPD-BUNDESTAGSFRAKTION PLATZ DER REPUBLIK 1 11011 BERLIN

An die
Mitglieder der SPD-Bundestagsfraktion

per E-Mail

Berlin, 4. Juni 2019

Gesetzespaket Migration und Integration

Liebe Genossin, lieber Genosse,

in dieser Woche verabschieden wir im Bundestag in 2./3. Lesung acht Vorhaben im Bereich Migration und Integration. In dem Gesetzespaket sind der Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes, der Entwurf eines Gesetzes zur Entfristung des Integrationsgesetzes, der Entwurf eines Zweiten Datenaustauschverbesserungsgesetzes, der Entwurf eines Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetzes, der Entwurf eines Fachkräfteeinwanderungsgesetzes, der Entwurf eines Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung und der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (Geordnete-Rückkehr-Gesetz) gemeinsam verhandelt worden. Zudem wird es in einem Änderungsantrag zum Geordnete-Rückkehr-Gesetz eine Regelung zur Aufenthaltsdauer in AnKER-Zentren und zur unabhängigen, individuellen Asylverfahrensberatung geben.

Damit stellen wir zentrale Weichen für eine humanitäre Flüchtlingspolitik und eine moderne Einwanderungspolitik.



Wir geben denjenigen Schutz, die Schutz brauchen. Ihnen eröffnen wir frühzeitig und umfassend den Zugang zu Sprach- und Integrationskursen und zum Arbeitsmarkt. So können sie Deutsch lernen, arbeiten gehen oder eine Ausbildung beginnen. Damit ebnen wir ihnen den Weg, ein Teil unserer Gesellschaft zu werden.

Gleichzeitig gilt: Wer nicht als Asylsuchender anerkannt wird und unter keinen Umständen ein Bleiberecht hat, muss unser Land verlassen. Auch das gehört zu einer humanitären Flüchtlingspolitik. Nur so kann – und nur so wird – die Aufnahme Schutzsuchender in der breiten Bevölkerung dauerhaft Akzeptanz und Anerkennung finden. Dafür werden wir Regelungen treffen, um die Ausreisepflicht besser durchsetzen, vor allem bei denjenigen, die über ihre Identität täuschen und ihre Mitwirkung verweigern und damit ihre Ausreise schuldhaft verhindern und erschweren.

Darüber hinaus bringen wir mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz die größte Reform unseres Einwanderungsrechts auf den Weg. Seit über 20 Jahren setzen wir uns hierfür ein. Wir machen Deutschland attraktiver für qualifizierte Fachkräfte aus dem Ausland. Denn ohne Fachkräfte aus dem Ausland kann und wird es nicht gehen. Der Fachkräftemangel gefährdet unseren Wohlstand, führt aber auch zu steigendem Druck und wachsender Arbeitsverdichtung für Arbeitnehmer*innen.

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz sendet zwei klare Botschaften. Erstens: Wir brauchen mehr Einwanderung. Und wir wollen mehr Einwanderung. Zweitens: Wir sind ein Einwanderungsland. Und wir wollen ein Einwanderungsland sein. Das ist eine Tatsache, die mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz niemand mehr leugnen kann.

Im Folgenden möchten wir Dich über die einzelnen Gesetze und unsere Erfolge in den Verhandlungen informieren.

Reform des Asylbewerberleistungsgesetzes

Mit der Reform werden die Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) für Menschen im Asylverfahren neu berechnet. Damit setzen wir Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts um. Die Bedarfe im AsylbLG werden vergleichbar mit der Sozialhilfe berechnet, legen aber die Annahme zugrunde, dass die Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG sich nur vorübergehend in Deutschland aufhalten. Die Bedarfe verringern sich beispielsweise bei der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften um die Kosten für die Wohnungsausstattung. Das wird in Zukunft auch für den Bedarf für Strom und



Wohnungsinstandhaltung gelten, sodass der jeweils anzuerkennende Bedarf entsprechend niedriger ist. So sinken zwar die Geldleistungssätze, materiell werden die Leistungen allerdings voll erbracht. Ganz wichtig: Mit der Anpassung werden Leistungsberechtigte materiell nicht schlechter gestellt.

Daneben schaffen wir einen Freibetrag für Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit. Engagiert sich ein Asylsuchender ehrenamtlich und bezieht Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, werden Einnahmen aus diesem Engagement nicht auf AsylbLG-Leistungen angerechnet. Ein klares Signal: Wer sich einbringt in unsere Gesellschaft, wird gefördert und belohnt.

Und: Mit der Reform des Asylbewerberleistungsgesetzes schließen wir eine gravierende Förderlücke. Bisher gibt es eine Lücke in der Unterstützung für studier- und ausbildungswillige Asylbewerber*innen und Geduldete: Nach Ablauf der Aufenthaltsdauer von 15 Monaten werden die Leistungssätze im AsylbLG so berechnet wie in der Sozialhilfe (SGB XII). Wer sich in einer Ausbildung befindet oder ein Studium absolviert und auf finanzielle Unterstützung angewiesen ist, muss anstelle von Sozialhilfe eine Ausbildungsförderung (BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe) beantragen. Diese steht allerdings vielen Geflüchteten gar nicht offen. So fallen sie in eine „Förderlücke“, in der keines der Sicherungssysteme greift. Diese „Lücke“ führt bislang aus finanziellen Gründen häufig zu Studien- und Ausbildungsabbrüchen. Damit wird jetzt Schluss sein. In Zukunft sind sie auch nach dem 15. Monat weiter anspruchsberechtigt. Von der Neuregelung profitieren auch Asylbewerber*innen und Geduldete, die eine berufliche oder weiterführende Schule besuchen und als Inländer Schüler-BAföG beziehen würden.

Entfristung des Integrationsgesetzes

Wesentliche Regelungen des Integrationsgesetzes von 2016 waren befristet und würden im Sommer dieses Jahrs auslaufen – darunter der Wegfall der Vorrangprüfung für Geduldete und Gestattete sowie die Wohnsitzregelung. Diese Regelungen werden nun entfristet. Per Verordnung der Bundesregierung wird die Vorrangprüfung für Geduldete und Gestattete dauerhaft ausgesetzt. Zudem können sie immer in Leiharbeitsverhältnissen beschäftigt werden.

Im Bundestag verabschieden wir ein Gesetz, mit dem die Wohnsitzregelung entfristet wird. Die Wohnsitzregelung verpflichtet anerkannte Asylbewerber*innen, für drei Jahre ab Anerkennung



ihren Wohnsitz in dem Land zu nehmen, in das sie zur Durchführung ihres Asylverfahrens oder im Rahmen ihres Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden sind. Die Bundesländer können zudem Regelungen zur Binnenverteilung treffen. Die Betroffenen unterliegen aber keiner Residenzpflicht, d.h. sie können sich im gesamten Bundesgebiet frei bewegen. Zudem greift die Wohnsitzregelung nicht bzw. wird wieder aufgehoben bei Beschäftigung, Studium oder Ausbildung. Darüber hinaus gibt es auch eine Härtefallregelung. Im Gesetz ist festgeschrieben, dass die Wirksamkeit der Wohnsitzregelung innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes unter Einbeziehung externen wissenschaftlichen Sachverständigen evaluiert wird.

Im Zuge dessen wird auch die ebenfalls mit dem Integrationsgesetz eingeführte Haftungsbeschränkung der Verpflichtungsgeber für den Lebensunterhalt eines Ausländers auf drei statt fünf Jahre für vor dem 6. August 2016 abgegebene Verpflichtungserklärungen entfristet.

Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz

Mit dem Datenaustauschverbesserungsgesetz wurde 2016 die Grundlage geschaffen, Asyl- und Schutzsuchende sowie Ausländer*innen, die unerlaubt nach Deutschland einreisen oder sich unerlaubt aufhalten, frühzeitig zentral zu registrieren sowie die Daten den öffentlichen Stellen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zur Verfügung zu stellen. Mit dem Zweiten Datenaustauschverbesserungsgesetz ertüchtigen wir das Ausländerzentralregister (AZR). Alle relevanten Behörden können künftig unkomplizierter auf das AZR zugreifen. Zum Beispiel erhalten einige weitere Behörden die Möglichkeit, Daten automatisiert abrufen zu können. Die Nutzung der AZR-Nummer wird den öffentlichen Stellen im Datenaustausch untereinander zum Zweck der eindeutigen Zuordnung ermöglicht, bis zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU. Das AZR soll so genutzt werden können, dass die Aufgaben, die nach der Verteilung auf die Länder und Kommunen bestehen, besser organisiert und gesteuert werden können. Ziel des verbesserten Datenaustausches zwischen den Behörden ist es auch, Rückführungen und freiwillige Ausreise effektiver steuern zu können.

Verbesserungen konnten wir im parlamentarischen Verfahren insbesondere an zwei Stellen erreichen: bei der Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahme und Abnahme von Fingerabdrücken bei Minderjährigen bleibt es zwar auch mit Blick auf die Entwicklung europäischer Regelungen bei der Herabsenkung des Alters von 14 auf sechs Jahre, die



ererkennungsdienstlichen Maßnahmen erfolgen aber im Beisein des zuvor zur Inobhutnahme verständigten Jugendamtes und in kindgerechter Weise. Um datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten bei den automatisierten Abrufmöglichkeiten Rechnung zu tragen, unrechtmäßige Abrufe zu verhindern sowie die automatisierten Abrufe besser kontrollieren zu können, hat die abrufende Stelle in Abstimmung mit der oder dem jeweiligen Datenschutzbeauftragten ein Berechtigungskonzept vorzusehen.

Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz

Durch das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz schaffen wir zunächst eine bessere Ausbildungsförderung für alle Ausländer*innen. Bisher ist der Zugang zur Förderung von Berufsausbildung und Berufsausbildungsvorbereitung im SGB II und SGB III deutlich eingeschränkt und an Bedingungen, beispielsweise Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus oder Voraufenthaltszeiten geknüpft. Künftig wird der Zugang zur Förderung von Berufsausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung weitgehend unabhängig von aufenthaltsrechtlichen Vorgaben geregelt und für Ausländer*innen deutlich geöffnet. Des Weiteren können Geflüchteten, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt in Deutschland zu erwarten ist, bestimmte Leistungen der aktiven Arbeitsförderung (z.B. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, Leistungen aus dem Vermittlungsbudget, Potenzialanalyse) bereits im Vorfeld eines Arbeitsmarktzugangs gewährt werden. Diese Regelung soll entfristet und systematisch in die allgemeinen Regelungen integriert werden.

Zudem erweitern wir die Möglichkeiten für Gestattete (d. h. im Asylverfahren befindliche Menschen) und Geduldete (d. h. zumeist nach abgelehntem Asylantrag, aber vorübergehender Aussetzung der Abschiebung), an Integrations- und (berufsbezogenen) Sprachkursen teilzunehmen. Denn für uns steht fest: Wer auf absehbare Zeit bei uns bleiben wird, soll nicht beschäftigungslos und passiv sein, sondern die Möglichkeit bekommen, unsere Sprache zu lernen, sich einzubringen und in unserer Gesellschaft und auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Darüber hinaus schaffen wir die gesetzliche Grundlage dafür, dass das Arbeitslosengeld bei Teilnahme an Integrationskursen und an berufsbezogener Deutschsprachförderung anders als bisher fortgezahlt werden kann. Voraussetzung ist, dass die Agentur für Arbeit feststellt, dass die Teilnahme für eine dauerhafte berufliche Eingliederung notwendig ist. Selbstverständlich ist dann auch die Teilnahme an diesen Kursen verpflichtend.



In den Verhandlungen konnten wir hier Verbesserungen für die sich bereits in Deutschland befindlichen Menschen im Asylverfahren durchsetzen. So eröffnen wir den Zugang zu Integrationskursen und zur berufsbezogener Sprachförderung für alle arbeitsmarktnahen Gestatteten, die bis zum 1. Juli 2019 eingereist sein werden, bereits nach 3 Monaten. Bei Frauen mit Erziehungspflichten ist das Kriterium „Arbeitsmarktnähe“ nicht erforderlich. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung war der Zugang erst nach 9 Monate vorgesehen. Nach diesem Stichtag erhalten allerdings nur noch Gestattete mit guter Bleibeperspektive (nach 9 Monaten Vorgestattungszeit) oder nur nach positivem BAMF-Entscheid Zugang.

Zudem erweitern wir den Zugang zur Ausbildungsförderung im Vergleich zum Gesetzentwurf der Bundesregierung erheblich. Alle Geduldeten und Gestatteten, die zum 1. Juli 2019 eingereist sein werden, werden bereits nach 3 Monaten Zugang zur assistierten Ausbildung und zu berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen erhalten. Nach diesem Stichtag erhalten Gestattete diesen Zugang wie im Gesetzentwurf vorgesehen nach 15 Monaten, Geduldete nach 9 Monaten.

Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Eine gut gesteuerte, geordnete legale Migration ist ein Gewinn für uns alle. Auch bisher hat Deutschland von gut ausgebildeten Migrant*innen profitiert, die in großem Maße zum Wohlstand unserer Gesellschaft beigetragen haben. Zudem hat die Einwanderung das Land voran gebracht, es vielfältiger und lebenswerter gemacht. Künftig sind wir noch stärker auf Zuwanderung aus Drittstaaten angewiesen, denn aufgrund der demographischen Entwicklung sind wir vor große Herausforderungen gestellt. Wir brauchen die Unterstützung von qualifizierten Arbeitskräften aus dem Ausland, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und das wirtschaftliche Wachstum Deutschlands und unsere Sozialsysteme auch weiterhin zu sichern. Zugleich führt der wachsende Fachkräftebedarf aber auch zu steigendem Druck und wachsender Arbeitsverdichtung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Service- und Versorgungsleistungen, etwa im medizinischen oder handwerklichen Bereich, werden überall, aber vor allem im ländlichen Raum zu einem immer knapperen Gut.

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz macht Deutschland attraktiver für qualifizierte Fachkräfte aus Drittstaaten. Auf die Vorrangprüfung wird im Grundsatz verzichtet, der Fokus auf Engpassberufe entfällt. Erstmals öffnen wir Einwanderungsmöglichkeiten in vollem Umfang



auch für Fachkräfte mit qualifizierter Berufsausbildung. Bisher konnten nur Fachkräfte mit Hochschulabschluss einwandern oder wenn ihr Ausbildungsberuf auf der sog. Engpassliste stand. Ein weiteres Novum: Wir laden Menschen ein, zu uns zu kommen, um hier vor Ort einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz zu suchen. Bisher können nur diejenigen kommen, die bereits aus dem Ausland heraus ein Arbeitsplatzangebot vorweisen können. Mit dieser „Potenzialeinwanderung“ geben wir Menschen eine Chance. Zudem wird der Aufenthalt zu ergänzenden Qualifizierungsmaßnahmen für Drittstaatsangehörige mit im Ausland abgeschlossener Berufsbildung im Rahmen der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen erweitert und attraktiver gestaltet und unter Einbindung der Bundesagentur für Arbeit eine begrenzte Möglichkeit geschaffen, unter bestimmten Voraussetzungen die Anerkennung erst in Deutschland durchzuführen. Um die Verwaltungsverfahren effizienter und serviceorientierter zu gestalten, soll die ausländerbehördliche Zuständigkeit für die Einreise von Fachkräften bei zentralen Stellen konzentriert werden. Für schnellere Verfahren wird ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren geschaffen.

In den Verhandlungen konnten wir drei wesentliche Verbesserungen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung durchsetzen. Erstens senken wir die Voraussetzungen für IT-Fachkräfte, zu uns kommen zu können. Zweitens stellen wir sicher, dass bei Fachkräften, die über 45 Jahre alt sind, eine angemessene Altersvorsorge gewährleistet sein wird. So schließen wir eine Belastung unserer Sozialsysteme aus. Drittens senken wir die Voraussetzungen für junge Menschen, zu uns kommen, um hier vor Ort einen Ausbildungsplatz suchen zu können. Jahr für Jahr bleiben zehntausende Ausbildungsplätze unbesetzt. Deswegen haben wir intensiv dafür gekämpft, dass mehr Menschen aus dem Ausland die Möglichkeit bekommen können, hier einen Ausbildungsplatz zu suchen.

Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung

Mit dem Entwurf eines Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung geben wir gut integrierten Geduldeten, die unsere Sprache sprechen, eine Ausbildung machen oder arbeiten, eine verlässliche Bleibeperspektive. Wesentliche Voraussetzungen der bereits bestehende Ausbildungsduldung (3+2-Regelung) werden gesetzlich konkretisiert, um endlich eine bundeseinheitliche Anwendungspraxis zu erreichen. Zudem werden in die Ausbildungsduldung staatlich anerkannte Helferausbildungen einbezogen, soweit darauf eine qualifizierte Ausbildung in einem Mangelberuf folgt. Darüber hinaus werden mit der neu geschaffenen Beschäftigungsduldung klare Kriterien für einen verlässlichen Status Geduldeter



definiert, die durch ihre Erwerbstätigkeit ihren Lebensunterhalt sichern und gut integriert sind. Mit der dreißigmonatigen Beschäftigungsduldung erhalten Arbeitgeber sowie Geduldete und ihre Familien Rechtsklarheit und Rechtssicherheit und mit der anschließenden erleichterten Möglichkeit des Übergangs in eine reguläre Aufenthaltserlaubnis eine Bleibeperspektive.

Auch hier konnten wir in den Verhandlungen wesentliche Verbesserungen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung durchsetzen.

Bisher wäre die Beschäftigungsduldung zum 1. Juli 2022 ausgelaufen. Wir haben durchgesetzt, die Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2023 zu verlängern. Gleichzeitig haben wir einen Stichtag festgesetzt: Eine Beschäftigungsduldung können alle erhalten, die bis zum 31. August 2018 eingereist sein werden und die weiteren Voraussetzungen der Beschäftigungsduldung erfüllen (u.a. seit 12 Monaten im Besitz einer Duldung, seit 18 Monaten eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von mindestens 35 Stunden pro Woche). Durch diese Stichtagsregelung in Verbindung mit der Verlängerung der Geltungsdauer erweitern wir den Kreis derjenigen, die von einer Beschäftigungsduldung profitieren können.

Bei der Ausbildungsduldung haben wir durchgesetzt, die Vorduldungszeit deutlich zu reduzieren. Geduldete könne eine Ausbildungsduldung künftig bereits erhalten, wenn sie seit drei Monaten im Besitz einer Duldung sind. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung war dies erst nach sechs Monaten vorgesehen. Das schafft Sicherheit für Geduldete und Unternehmen zugleich.

Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (Geordnete-Rückkehr-Gesetz)

Mit dem Geordnete-Rückkehr-Gesetz setzen wir Vereinbarungen im Koalitionsvertrag zur Ausweisung und Abschiebung um sowie zur besseren Unterscheidbarkeit Ausreisepflichtiger danach, ob sie unverschuldet an der Ausreise gehindert sind oder ob sie selber die Durchsetzung ihrer Ausreisepflicht verhindern. Zu den konkreten Inhalten ist Euch bereits zur 1. Lesung ein umfassender Liebe-Freunde-Brief zugegangen.

In den Ressortverhandlungen hat das BMJV stark verhandelt und im Vergleich zum Referentenentwurf des BMI wesentliche Verbesserungen erreicht. Insbesondere wurde verhindert, einen neuen Status unterhalb der Duldung („Duldung light“) einzuführen sowie



Helferkreise, NGOs und Zivilgesellschaft für ihren Einsatz gegen Abschiebungen zu kriminalisieren.

Deswegen war die Unions-Fraktion mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung massiv unzufrieden. In den Verhandlungen hat sie weitreichende Änderungen und Verschärfungen gefordert, zum Beispiel eine Ausweitung der Sicherungshaft von drei auf sechs Monate oder eine Ingewahrsamnahme allein beim Überschreiten der Ausreisefrist. Das hätte Haftmöglichkeiten massiv ausgeweitet. Das haben wir verhindert und abgewendet.

Künftig wird es möglich sein, Wohnungen zum Zweck der Abschiebung zu betreten und zu durchsuchen. In Ländern wie Bayern und Baden-Württemberg bestehen diese Möglichkeiten bereits jetzt. Dafür schaffen wir nun eine bundesgesetzliche Grundlage. Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist verfassungsrechtlich geschützt. Deswegen haben wir durchgesetzt: Zwischen Betreten und Durchsuchen muss strikt getrennt werden. Eine Durchsuchung kann und darf es nur mit richterlichem Beschluss geben. Die Betretens- und Durchsuchungsrechte haben wir damit auf das verfassungsrechtliche Maximum begrenzt. Außerdem haben wir maßvolle Konkretisierungen beim Ausreisegewahrsam, bei der vorläufigen Ingewahrsamnahme und bei den Regelungen zur Duldung mit ungeklärter Identität vorgenommen.

Standzeiten AnKER-Zentren und Asylverfahrensberatung

Mit einer gemeinsamen Fraktionsinitiative wird die Aufenthaltszeit in AnKER-Zentren auf bis zu maximal 18 Monate beschränkt. So haben wir es im Koalitionsvertrag vereinbart. Nur bei Mitwirkungsverweigerern, Identitätstäuschern und Personen aus sicheren Herkunftsstaaten kann die Aufenthaltszeit verlängert werden. Wir haben klargestellt: Familien mit Kindern sollen grundsätzlich immer nur bis zu 6 Monaten in AnKER-Zentren verbringen.

Dass Asylsuchende 18 Monate in AnKER-Zentren verbringen sollen, darf nicht heißen, dass sie die gesamte Zeit beschäftigungslos sind. Deswegen haben wir durchgesetzt, dass Gestattete nach 9 Monaten Vorgesstattungszeit Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten. Geduldete können diesen Zugang nach 6 Monaten Vorduldungszeit erhalten.

Einen Durchbruch konnten wir bei der Asylverfahrensberatung erreichen. In allen AnKER-Zentren wird eine Asylverfahrensberatung von Tag 1 an gewährleistet sein. Diese findet in zwei Stufen statt. Stufe 1 ist eine Gruppenberatung durchgeführt durch das BAMF. Stufe 2 baut darauf auf und ist eine individuelle Beratung. Sie wird sowohl durch BAMF als auch durch



Wohlfahrtsverbände durchgeführt. Die Union hat sich lange Zeit vehement gegen einen Zugang von Wohlfahrtsverbänden gewehrt. Wir haben durchgesetzt, dass dieser gesetzlich festgeschrieben wird. Damit gewährleisten wir eine echte unabhängige Asylverfahrensberatung.

Bewertung und Einordnung

Klar ist: Nicht jedes der acht Vorhaben und nicht jede einzelne Neuregelung entsprechen 1:1 unseren Vorstellungen, insbesondere nicht das Geordnete-Rückkehr-Gesetz. Deswegen ist es wichtig, alle Gesetze zusammen zu betrachten. Es ist uns gelungen, ein Gesamtpaket zu schnüren, das die richtige Balance findet zwischen Humanität und Realismus, Idealismus und Pragmatismus, Chancen geben und klaren Regeln, wer bleiben kann und wer unser Land verlassen muss.

Wir haben sowohl im Kabinett als auch in der Fraktion intensiv und hart mit unserem Koalitionspartner verhandelt. Bei den Gesetzesvorhaben konnten wir dadurch echte Verbesserungen erreichen und wichtige Erfolge erzielen, insbesondere beim Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz, dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz und dem Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung.

Die Union hat lange Zeit die Verhandlungen blockiert und verzögert. Allein das Fachkräfteeinwanderungsgesetz war seit Dezember bereit für das parlamentarische Verfahren. Davon haben wir uns nicht abbringen lassen. Unser Ziel war es, das Gesetz noch vor dem Sommer zu verabschieden. Dieses Ziel können wir diese Woche mit der Verabschiedung des Gesamtpakets Migration und Integration erreichen.

Wir bitten Dich daher um Deine Zustimmung zu diesem Gesamtpaket.

Herzliche Grüße

Eva Högl

Hartja Marst

Stefan Seif

Kerstin Tack